

## Lagern von Gefahrstoffen (Kleinmengen)

# Lagern von Gefahrstoffen – Kleinmengenregelung

## Einleitung

Die Lagerung von kleinen Gefahrstoffmengen hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten und Problemen geführt. Insbesondere Unklarheiten der Lagerung kleinerer Mengen brennbarer Flüssigkeiten (separates Lager?, Sicherheitsschrank?) zeigten, dass hier dringend Rechtssicherheit geschaffen werden musste. Diese ist nun durch die Erarbeitung und Beschlussfassung einer neuern Technischen Regel Gefahrstoffe (TRGS 510 Lagern von Gefahrstoffen) im Mai 2010 erreicht. Die neue TRGS 510 ist hauptsächlich eine Zusammenfassung von Vorschriften aus schon bestehenden Regeln. Neu ist allerdings der Anhang 9 Kleinmengenregelung, der, da Teil einer TRGS, rechtsverbindlich anzuwenden ist.

## Allgemeines zur TRGS 510

Die TRGS 510 regelt ausschließlich das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, wobei die Tätigkeiten des Ein- und Auslagerns und der Transport innerhalb des Lagers eingeschlossen sind. Alle anderen Tätigkeiten wie z.B. das Um- und Abfüllen sind ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Es werden sowohl die jetzt noch gültigen Einstufungen von Stoffen und Zubereitungen nach der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie als auch die „neue“ Einstufung nach der CLP – Verordnung berücksichtigt, so dass sich die Anwender – unabhängig von der Einstufung und Kennzeichnung des Lagergutes – jederzeit orientieren können.



Generell ist immer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen sowie allgemeine Maßnahmen durchzuführen, die für alle Gefahrstoffe unabhängig von deren Eigenschaften gelten. Werden Kleinmengen gelagert, muss jedoch ein Teil der allgemeinen Maßnahmen nicht beachtet werden.

## Kleinmengenregelung

Als Kleinmenge gilt die Lagerung von insgesamt nicht mehr als 50 kg netto. Für Gefahrstoffe in diesem Mengenband sind keine separaten Lager erforderlich, sie dürfen auch in anderen Räumen einschließlich Arbeitsräumen gelagert werden.

An bestimmte Gefahrstoffe werden aber dennoch einige zusätzliche Anforderungen gestellt: Brennbarer Flüssigkeiten müssen bei mehr als 5 Litern in einem Stahlschrank gelagert werden; bei mehr als 20 l sollte die Lagerung in einem Schrank mit einer Feuerwiderstandsdauer von mehr als 15 Minuten erfolgen. Außerdem müssen die Behälter in Auffangwannen stehen und bei möglichem Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre geerdet werden

Für Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen gilt eine maximale Anzahl von 50.

## Lagern von Gefahrstoffen (Kleinmengen)

Giftige, sehr giftige und krebserzeugende Stoffe müssen immer unter Verschluss gehalten werden; oxidierende Stoffe dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von akut toxischen und entzündbaren Stoffen gelagert werden.

### Lösemittel



max. 1l Glas  
 max. 5l Kunststoff



> 5l  
 Stahlschrank



> 20l  
 Sicherheitsschrank EN 14470-1

### Aerosolpackungen / Druckgaskartuschen



Maximal 50 Stück



> 5l  
 Stahlschrank



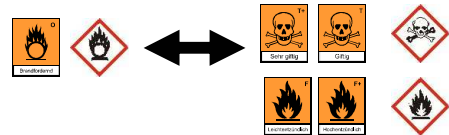
> 25l  
 Sicherheitsschrank EN 14470-1

### Akut toxische und cmr - Stoffe



Giftschrank  
 Unabhängig von Menge

### Oxidierende Stoffe



Nicht in unmittelbarer Nähe

### Schutzmaßnahmen

Im Anhang 9 wird auf die Schutzmaßnahmen des Kapitel 4 verwiesen, die immer einzuhalten sind: Essen und Trinken sowie die Zusammenlagerung mit Arznei-, Lebens- und Futtermitteln sind grundsätzlich nicht erlaubt. Es ist außerdem für ausreichende Beleuchtung und Belüftung zu sorgen. Alle Gefahrstoffbehälter müssen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Das Erstellen einer Betriebsanweisung ist ebenso Pflicht wie die Unterweisung.